

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hotel-Pension ARENBERG, Elisabeth Helmer – 1010
Wien Stubenring 2 für das Apartment (im Folgenden kurz "Arenberg RESIDENZ")**

1. Vertragspartner

- 1.1 Als Vertragspartner von Arenberg RESIDENZ gilt im Zweifel der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.
- 1.2 Die Beherbergung in Anspruch nehmende Person sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.

2. Vertragsabschluß, Anzahlungen

- 2.1 Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme des schriftlichen oder mündlichen Angebots von Arenberg RESIDENZ durch den Gast zustande (Bestellung des/r Apartments).
- 2.2 Es ist vereinbart, dass bei Aufhalten die 30 Tage überschreiten, der monatliche Preis des Apartments jeweils im Vorhinein zu erlegen ist bzw. von der Kreditkarte des Gastes bzw. des Bestellers abgebucht werden kann. Der Gast erteilt dazu seine ausdrückliche Einwilligung.
- 2.3 Arenberg RESIDENZ kann auch die Vorrauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.
- 2.4 Für die wirksame Vornahme der Reservierung muss der Gast auf Verlangen gleichzeitig mit der Reservierung seine Kreditkartennummer und deren Ablaufdatum bekannt geben.
- 2.5 Bei Gruppen- oder Firmenbuchungen kann eine Bestätigung einer vorgenommenen Reservierung erst nach Erhalt einer Anzahlung laut der Konditionen des vereinbarten Gesamtrechnungsbetrages erfolgen.

3. Beginn und Ende der Beherbergung / Rücktritt vom Vertrag durch Arenberg RESIDENZ

- 3.1 Der Gast hat das Recht, die gemieteten Apartments ab 14 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.
- 3.2 Arenberg RESIDENZ hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18 Uhr des vereinbarten Ankunftstags nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 3.3 Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleibt (bleiben) dagegen das Apartment (die Apartments) bis spätestens 12 Uhr des folgenden Tages reserviert.
- 3.4 Wird ein Apartment erstmalig vor 6 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 3.5 Die gemieteten Apartments sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 12 Uhr freizumachen.

4. Rücktritt vom Vertrag durch den Gast - Stornogebühren

- 4.1 Bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag kann der Gast vom Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr zurücktreten.
- 4.2 Erfolgt der Rücktritt außerhalb dieser zweimonatigen Frist fallen folgende Stornogebühren an:
 - bis 20 Tage vor dem Ankunftstag 50% des vollen Apartmentpreises
 - bis 10 Tage vor dem Ankunftstag 70% des vollen Apartmentpreises
 - bis 5 Tage vor dem Ankunftstag 90% des vollen Apartmentpreises
 - bei späteren Stornierungen und / oder Nichterscheinen wird der Gesamtbetrag berechnet

5. Beistellung einer Ersatzunterkunft

- 5.1 Arenberg RESIDENZ kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

5.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn das Apartment (die Apartments) unbenutzbar geworden ist, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6. Haftung von Arenberg RESIDENZ für Schäden an eingebrachten Sachen

6.1 Arenberg RESIDENZ haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen. Die Haftung von Arenberg RESIDENZ ist nur dann gegeben, wenn die Sachen Arenberg RESIDENZ oder den von Arenberg RESIDENZ befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern Arenberg RESIDENZ der Beweis nicht gelingt, haftet Arenberg RESIDENZ für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Arenberg RESIDENZ haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Arenberg RESIDENZ haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Höhe einer allfälligen Haftung von Arenberg RESIDENZ ist in diesem Fall maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen. Kommt der Gast der Aufforderung von Arenberg RESIDENZ, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist Arenberg RESIDENZ aus jeglicher Haftung befreit.

6.2 Für in den Zimmersafes verwahrte Gegenstände ist die Haftung von Arenberg RESIDENZ mit der Haftpflichtversicherungssumme von €550 begrenzt. Voraussetzung für jede Haftung von Arenberg RESIDENZ ist die Verwahrung der Wertgegenstände in versperrten Zimmersafes.

6.3 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich Arenberg RESIDENZ anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

6.4. HAFTUNG des GASTES für die EINRICHTUNG bzw. das Abhandenkommen.

Der Gast übernimmt die Einrichtung und Gegenstände und haftet für diese. Bei Beschädigung wird dem Gast der Schaden verrechnet. Die Bibliothek ist verschlossen kann aber zum Gebrauch von Arenberg RESIDENZ geöffnet werden. Der Gast haftet für den Inhalt. Zu diesem Zweck gibt es eine Inventarliste die der Gast bei Ankunft schriftlich zur Kenntnis nimmt.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

7.1 Ist der Gast ein Konsument, wird die Haftung von Arenberg RESIDENZ für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

7.2 Ist der Gast ein Unternehmer, wird die Haftung von Arenberg RESIDENZ für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

8. Tiere

8.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Arenberg RESIDENZ und gegen Entgelt in den Betrieb von Arenberg RESIDENZ gebracht werden.

8.2 Der Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthalts ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

9. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

- 9.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 9.2 Reist der Gast vorzeitig ab, so ist Arenberg RESIDENZ berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Arenberg RESIDENZ wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Apartments erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn Arenberg RESIDENZ im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast.
- 9.3 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 10.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem Arenberg RESIDENZ gelegen ist.
- 10.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz von Arenberg RESIDENZ, wobei Arenberg RESIDENZ überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
- 10.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Gast, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 10.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Gast, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 10.6 Für alle anderen Vertragspartner geltet der vereinbarte Gerichtsstand, Wien Österreich.